



## Stellungnahme und Gutachten zum Konzept der sog. „Neuen Pfarreien“

### 0. Einleitung

Nachdem die Bistumsleitung in 5 Regionalforen zu den „*Nouvelles Paroisses*“ zwischen dem 26. Oktober und dem 5. November 2015<sup>1</sup> in den fünf Pastoralregionen des Erzbistums u.a. das Konzept der Neuaufteilung der Pfarreilandschaft in der Erzdiözese vorgestellt hat und nach einem Austausch zwischen Vertretern des Ordinariates und des SYFEL (12. November 2015) erlaubt sich letzteres folgendes Gutachten vorzulegen.

### 1. Bisheriges

Die Ideen zu den geplanten Umbrüchen in unserem Erzbistum sind nicht ausschließlich auf Regierungsseite gewachsen. Auch die Bistumsleitung sieht seit dem Amtsantritt von Erzbischof Jean-Claude Hollerich, die **Notwendigkeit die Erzdiözese umzustrukturieren**, da die Zahl der Gläubigen stetig abnimmt, die Anzahl der aktiven Priester und Ordensleute ständig nach unten revidiert werden muss, die Seelsorge vor Ort nicht mehr so gewährleistet werden kann, wie dies noch vor 30 oder mehr Jahren der Fall war, und auch ein wachsender Glaubensmangel zu verzeichnen ist.

**Diesen Tatsachen und dem Willen darauf zu reagieren, ist nichts entgegenzuhalten**, doch diese demographischen Entwicklungen innerhalb der Kirche sind weder überraschend noch

---

<sup>1</sup> Zu diesen Regionalforen waren die Kirchenfabriken als solche nicht eingeladen.

neu und spätestens seit Ende der 80er Jahre voraussehbar gewesen.<sup>2</sup> Dementsprechend sind nicht zuletzt die **Pfarrverbandsstrukturen** 2002<sup>3</sup> offiziell eingeführt worden, um in einer größeren Gemeinschaft Seelsorge wieder zu ermöglichen,<sup>4</sup> durch Pastoralteams mit (und ohne) Laien und Pfarrverbandsräten, die zusammen Synergien auf überpfarrlicher Ebene schaffen sollten und schafften.<sup>5</sup>

Bei diesem Modell stellten sich natürlich, wie bei jedem Modell Stärken und Schwächen heraus: Vereinzelte Gemeinschaften wurden zusammengeführt und gingen teilweise wieder auseinander aber der Großteil blieb zusammen, so dass sich schließlich 57 Pfarrverbände unterschiedlicher Größe herauschälten, die sich über 5 Pastoralregionen verteilten. Bei all diesen organisatorischen Strukturen, die das pastorale Zusammensein förderten, blieb aber das **Statut der einzelnen Pfarrei<sup>6</sup> mit all ihren Rechten und Pflichten unangetastet** und somit auch die damit verflochtenen Institutionen der Kirchenfabrik (Can. 537)<sup>7</sup> und des (zumindest möglichen) Pfarrrates (Can. 536): *„Nous ne supprimons aucune paroisse sur le plan canonique et administratif. Pastoralement il faut en revanche considérer la communauté pastorale comme un seule paroisse [...]“<sup>8</sup>*

Und hier liegt der **Vorteil dieses Konzeptes: Die bestehenbleibende Autonomie der Pfarrei** innerhalb des Pfarrverbandes ermöglicht nämlich, dass vor Ort Verantwortung für die eigene übersichtliche Gemeinschaft bestehen bleibt, sowohl aus verwaltungstechnischer und finanzieller als auch aus pastoraler Sicht. Denn durch die Errichtung eines Pfarrverbandes wird das Pfarrprinzip nicht abgelöst, sondern es geht um **eine Kooperation**, in der besonders

<sup>2</sup> Beschlussfassung der Synode über „Priesterlicher Dienst und andere pastorale Dienste“. (KA 1980, S. 207-235) und Schiltz, Mathias: Perspektiven rationalisierter Seelsorge (27.02.1986).

<sup>3</sup> Viele Pfarreien funktionierten auch bereits vor 2002 ‚pfarrverbandsähnlich‘.

Erzbischöfliches Dekret vom 1. Oktober 2002, verändert durch die erzbischöflichen Entscheidungen vom 23. August 2003, bzw. vom 21. August 2004. (KA 2002, S. 180-185 (Nr. 62); KA 2003, S. 228 (Nr. 72); KA 2004, S. 227 (Nr. 57)). Erzbischöfliches Dekret vom 10. Januar 2005 (KA 2005, S. 73-77 (Nr. 27)).

<sup>4</sup> Krämer Peter: Der Pfarrverband. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., hrsg v. Joseph Listl u. Heribert Schmitz. Regensburg 1999, S. 536.

<sup>5</sup> Zur Bedeutung der Pfarrverbände cf.: Schick, Ludwig: Die Pfarrei. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., hrsg v. Joseph Listl u. Heribert Schmitz. Regensburg 1999, S. 492, Fußnote 28.

<sup>6</sup> CIC, Can. 515 - § 1. Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.

Die Pfarrei muss selbstständig bestehen können, so dass sie in geistlicher wie in zeitlicher Hinsicht ihren Aufgaben gewachsen ist und die Gewähr der Dauer bietet. (Schick, Pfarrei, S. 491.)

<sup>7</sup> Die Kirchenfabrik erhält ihre zivilrechtliche Legitimation durch das napoleonische Dekret von 1809, das seinerseits vom Konkordat von 1801 und den entsprechenden organischen Artikeln abhängt und allen darauf zurückgehenden entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

<sup>8</sup> Lignes directives pour les communautés pastorales. In: KA 2005, S. 74, Fussnote 4.

die Zielgruppenarbeit wahrgenommen wird.<sup>9</sup> Dieses Konzept folgt ebenfalls dem **Beschluss der IV. Luxemburger Diözesansynode**:

Die Ein-Mann Seelsorge gehört der Vergangenheit an. Die zu schaffende Gesamtpastoral sieht die Schaffung von größeren Pastoralzonen entsprechend den soziologischen Gegebenheiten vor. In diesen Zonen wird soweit wie möglich das Pfarrprinzip durchgehalten. Die hier eingesetzten Priester und Laien arbeiten als Mitglieder eines Teams, in dem sie entsprechend ihren Kompetenzen und den seelsorglichen Bedürfnissen zugleich überpfarrlich tätig sind.<sup>10</sup>

In diesen Pfarrverbandsstrukturen stellt sich selbstredend auch die Frage der Finanzierung der Seelsorge und der Verwaltung etc. Obwohl ein Großteil der Arbeit heute ehrenamtlichen erledigt wird, so entstehen dennoch Kosten bei Katechese, Diakonie und Verwaltung etc. Und hier bringen die **Kirchenfabriken** sich ein: Obwohl die **Finanzierung der Seelsorge oder einer übergeordneten Verwaltung** nicht im Dekret von 1809 vorgesehen ist, kommen dennoch die meisten Kirchenfabriken für die Kosten von Pfarrverbandbüros, Pfarrbriefen, Kopierern, Mieten, Löhnen etc. auf und finanzieren so ebenfalls Diakonie, Katechese, pastorale Projekte usw. usf., sprich die Seelsorge.

## 2. Geplantes

Seit 2002 haben sich die demographischen Tatsachen, wie zu erwarten, und andere Umstände natürlich verändert, die Zahl der Pfarrer, Gläubigen etc. hat weiter abgenommen und das politische Klima wurde sensibler, was religiöse Fragen anbelangt, so dass es heute sicherlich der Anpassung der Pfarrverbandstrukturen und der Pfarreilandschaft bedarf.

Dementsprechend hat das erzbischöfliche Ordinariat Pläne vorgelegt<sup>11</sup>, die folgende Veränderungen vorsehen:

- **die 274 Pfarreien werden aufgelöst;**
- **ca. 33-35<sup>12</sup> „neue Pfarreien“ werden errichtet;**
- **die 57 Pfarrverbände werden aufgelöst;**
- **die 5 Pastoralregionen werden abgeschafft;**
- **die 14 Dekanate werden zu 5 Dekanaten umstrukturiert.**

<sup>9</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer der BRD. Offizielle Gesamtausgabe, Bd. 1: Beschlüsse der Vollversammlung, 1976, S. 623f.

<sup>10</sup> Beschlussfassung der Synode über „Priesterlicher Dienst und andere pastorale Dienste“. (KA 1980, S. 213f.)

<sup>11</sup> Informationen entnommen aus den Regionalforen und dem diesbezüglichen Faltblatt, das stichwortartig die ‚Leitlinien‘ skizziert. (Ein offizieller Text mit präzisen Ausführungen, Begründungen, statistischem Material, detaillierten Zielvorstellungen, Analysen, kirchen- und zivilrechtlichen Prozeduren etc. liegt bislang bedauerlicherweise nicht vor.)

<sup>12</sup> Ende 2014 gab es nach Aussage des Generalvikars noch einige territoriale Unklarheiten, die bis Anfang 2016 geklärt werden sollten.

Diese strukturellen Veränderungen bedingen pro „Neuer Pfarrei“ die ‚Einsetzung‘ von:

- a) einer **lokalen Gruppe** (auf der Ebene der ‚alten‘ Pfarrei oder des bisherigen Pfarrverbandes)
- b) einer *Equipe d'animation pastorale (EAP)*: trägt kollegiale Verantwortung für die Pfarrei, setzt sich zusammen aus Pfarrer mit Haupt- und Nebenamtlichen etc.
- c) eines **Pfarrrates** (= *conseil pastoral*)<sup>13</sup>
- d) eines **Vermögensverwaltungsrat**

Neben diesen strukturellen Veränderungen soll auch eine **neue Katechese** umgesetzt werden und alles soll von/in einem sog. „synodalen Prozess“ begleitet werden, der mit der Bildung einer „**Reflexionsgruppe**“ pro „Neuer Pfarrei“, die vom Januar 2016 bis zur Begegnung mit dem Erzbischof im Juli 2016 monatliche Aufgaben erhält, begleitet werden.

Gemäß den Aussagen des Generalvikars in den Regionalforen sollen dann **am 1.1.2017 sämtliche Errichtungsdekrete** der „Neuen Pfarreien“ und die **Ernennungsdekrete** der entsprechenden Pastoralteams vom Erzbischof unterzeichnet sein und **in Kraft treten**.

### 3. Stellungnahme und Gutachten

#### 3.1 **Zuständigkeit des Diözesanbischofs und Anhörungsrecht des Priesterrates (Can. 515)**

Nach kanonischem Recht:

Can. 515 [...] § 2. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

liegt die **alleinige Entscheidungsgewalt** der Pfarreiauflösung, -errichtung, -veränderung also **beim Erzbischof**. Das „**Hören**“ des **Priesterrates** bedeutet auch keine Einschränkung der

---

<sup>13</sup> Die frz. und lux./dt. Bezeichnung dieses Gremiums verwirren: *conseil pastoral* = *Pastoralrat*; *Porrot* = *conseil paroissial*, *Pfarrtrat*. Es wäre ratsam sich über die Art der Bezeichnung einig zu werden. (cf. Faltblatt zu den Regionalforen). Da der CIC (= Codex des kanonischen Rechtes) von Pastoralrat spricht (Can. 536), der allerdings auch mit dem diözesanen Pastoralrat (Can. 511) verwechselt werden könnte, wäre die Bezeichnung „Pfarrpastoralrat“ (Schick, Pfarrei, S. 489.) vorzuziehen und wird im Folgenden auch für dieses ‚neue‘ Gremium hier verwendet.

bischöflichen Gewalt, denn der Priesterrat hat nur Anhörungsrecht aber kein Zustimmungsrecht.

Zum vorliegenden Projekt der „Neuen Pfarreien“ hat der Priesterrat Erzbischof Jean-Claude Hollerich auf Nachfrage bereits am 4. Februar 2013 empfohlen, die Zahl der Pfarreien in der Erzdiözese Luxemburg auf 40 zu verringern (einstimmiger Beschluss). Rund ein Jahr später am 14. Februar 2014 wird folgendes zu diesem Thema im Priesterrat festgehalten:

Da eine erste Diskussion zur Orientierung im Priesterrat zu diesem Zeitpunkt wichtig ist, wurde dieser Punkt kurzfristig auf die Tagesordnung genommen. Herr Leo Wagener stellt den provisorischen Plan vor, welcher in den einzelnen Pastoralregionen vorgestellt worden ist. In diesen Versammlungen wurden auch einzelne Veränderungen vorgeschlagen, welche in den Plan eingearbeitet sind, welcher dem Priesterrat vorgelegt wird. Es besteht sowohl eine pastorale, als auch eine politische Notwendigkeit. Wichtig ist die Zahl der zukünftigen Pfarreien als Richtung. Als Kriterien gelten: Gemeindegrenzen, Pfarrverbände, territoriale Größe und Einwohnerzahl. Mit der Festlegung der territorialen Grenzen soll auch ein Stellenplan verbunden sein, der denselben Kriterien entspricht. Ein großes Problem stellt der Unterhalt der vielen Kirchengebäude dar. Der Vorteil ist, dass zusammen überlegt werden muss. Der Plan wird in einem langwierigen Prozess umgesetzt. Wichtig ist, dass die neuen Pfarreien mit Leben gefüllt werden. Die Pfarreien müssen missionarisch sein. Ein Problem stellt die emotionale Bindung der Leute an ein Kirchengebäude dar. Es wird eine Priesterversammlung geplant, um gemeinsam die Schritte für die Zukunft zu bedenken und über die zukünftigen Beziehungen zum Staat zu informieren. Wichtig ist, die Priester und pastoralen Mitarbeiter nicht allein zu lassen mit den konkreten Problemen vor Ort, sondern sie für die kommenden Aufgaben neu zu motivieren. Eine Stärkung auf spiritueller, körperlicher und emotionaler Ebene aller kirchlichen Mitarbeit ist wesentlich. Der Plan der neuen Pfarreien, welcher dem Priesterrat vorgelegt worden ist, wird positiv zur Kenntnis genommen. Zur neu zu schaffenden Pfarrei Esch/Suessem äußert der Priesterrat jedoch große Bedenken, wegen der geplanten Größe. Folgende Schritte sind als nächstes geplant: **soziologisches Inventar, Kircheninventar, Stellenplan, pastorale Planung**. Eine missionarische Herangehensweise ist wesentlich.<sup>14</sup>

**Der Priesterrat sieht** diesem ersten konkreten „**Plan der neuen Pfarreien**“ also **positiv gegenüber**. Was die „folgenden Schritte“ angeht, so sind diese durchaus begrüßenswert und durchaus notwendig. Es bleibt allerdings festzustellen, dass zumindest an die Öffentlichkeit bislang keine Umsetzung eines „**soziologischen Inventars**“ gedungen ist. Ein „**Kircheninventar**“ ist wohl seit Januar 2016 in Planung, doch diesen binnen Jahresfrist nach allen Regeln der Kunst, landesweit, mit der nötigen Professionalität aufzustellen, ist illusorisch. Eine „**pastorale Planung**“ liegt zwar jetzt in groben Zügen vor, und den „**Stellenplan**“ wird es wohl bistumsintern geben. Dass der Priesterrat die Umsetzung auch in einem „langwierigen Prozess“ sieht, zeugt ebenfalls von der Pragmatik dieses Gremiums, allerdings kann damit wohl kaum eine Dauer von insgesamt zwei, drei Jahren gemeint sein.

---

<sup>14</sup> Bis zum 28. März 2014 sind die Sitzungsberichte des Priesterrates veröffentlicht worden. (<http://web.cathol.lu/990/services/priesterrat-conseil-presbyteral/>)

Folglich hat der Priesterrat, was die neue Pfarreinteilung angeht, noch kein endgültiges Votum abgegeben, ist dem Projekt allerdings gewogen.<sup>15</sup> Die nächste Sitzung soll im Februar 2016 stattfinden, wo die neue Pfarreikarte endgültig gutgeheißen werden soll.

### 3.2 Anhörungsrecht „derjenigen, deren Rechte verletzt werden können.“

Da eine Pfarreiauflösung oder -errichtung durch ein zu erlassendes Dekret vollzogen werden muss, spielt noch ein **weiteres Anhörungsrecht** (Can. 50):

Can. 50 - Bevor eine Autorität ein Dekret erläßt, soll sie notwendige Erkundigungen und Beweismittel einholen sowie nach Möglichkeit diejenigen hören, deren Rechte verletzt werden könnten.

Dementsprechend könn(t)en Pfarrverbandsräte, Kirchenräte, Klerus und Gläubige durch eine Pfarreiauflösung und Neuerrichtung in ihren Rechten verletzt werden, und sollen konsultiert werden.<sup>16</sup> Natürlich kann der Erzbischof sich darüber hinwegsetzen, ohne gegen das Kirchenrecht zu handeln. Dies entspräche allerdings nicht dem angekündigten Demokratieverständnis des Erzbischofs.<sup>17</sup>

#### 3.2.1 Informationsversammlungen 2014, Regionalforen 2015

Dieses „Hören“ aus Can. 50 hat bislang allerdings nur teilweise stattgefunden: In den Versammlungen (in den Pastoralregionen) im Januar 2014 wurden die „Neuen Pfarreien“ zwar vorgestellt und grob die pastoralen Linien, die dahinterstehen präsentiert, geladen waren aber nur die Hauptamtlichen und die Pfarrverbandsräte, NICHT die Kirchenräte oder alle Gläubigen. Außerdem wurde 2014 etwas vorgestellt, was in der Praxis in den meisten aktuellen Pfarrverbänden bereits gängige Praxis war/ist. **Mit keinem einzigen Wort wurden „Pfarrfusion“, „-zusammenlegung“, „-auflösung“ oder „-errichtung“ erwähnt oder gar auf die diesbezüglichen Folgen hingewiesen** (cf. 3.3). Der damalige Bischofsvikar L. Wagener erklärte die neue Struktur folgendermaßen: *„Mir schwätze vu ‚Pastoralräim‘, déi*

<sup>15</sup> Was die letzten Sitzungen des Priesterrates angeht, so entziehen sich die Inhalte und Beschlüsse zu der neuen Pfarreinteilung unserer Kenntnis.

<sup>16</sup> Hallermann, Heribert: Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (= KStKR 4). Paderborn et al. 2004, S. 164.

<sup>17</sup> *„Ech well méi Demokratie an der Lëtzebuenger Kierch.“* (Aussage des Erzbischof am 10. Mai 2013 in einer Informationsversammlung mit den Kirchenräten zum Verhältnis Kultus-Staat, im *Tramsschapp* auf dem Limpertsberg.)

*mer kenne ‚Par‘ nennen.*“ Nun, „pastorale Räume“<sup>18</sup> sind durchaus vor allem als benachbarte, gleichberechtigte, autonome Pfarreien zu verstehen, die zum Zwecke einer effektiveren Seelsorge und Organisation innerhalb festgesetzter Grenzen kooperieren.<sup>19</sup> Dass diese „*nei Paren*“ (Groß-)Pfarreien im Sinne des kanonischen Rechtes seien, und deshalb alle bisherigen aufgelöst werden würden, ist nicht einmal angedeutet worden, und die damaligen (wie die 2015) vorgestellten **seelsorglichen und organisatorischen Leitlinien konnten/können sich durchaus auch in einer Pfarrverbandsstruktur wiederfinden.**

Zu den Regionalforen Oktober/November 2015 waren „alle Gläubigen“ eingeladen und das Projekt der „Neuen Pfarreien“ wurde mit leicht angepasster Karte präsentiert. Auch hier wurde wiederum nicht auf die Konsequenzen der Auflösung und Errichtung der Pfarrei hingewiesen, das **Thema „Vermögensverwaltungsrat“ wurde kaum tangiert** und den Anwesenden wurden vage und kaum konkrete Aufgaben einer zu bildenden „Reflexionsgruppe“ vorgestellt, die sie bis zum Juni 2016 erledigen könnten. Bspw. soll die „neue Pfarrei“ von der Reflexionsgruppe benannt werden.<sup>20</sup> Nicht dass der Name einer Pfarrei unwesentlich sei, im Gegenteil, aber wenn dies und ähnlich geartete Aufgaben ‚alles‘ sind, was der Basis<sup>21</sup> ‚zugemutet‘ wird, scheint das Vertrauensverhältnis zwischen Ordinariat und Basis äußerst gering.

**Die Basis wurde weder zur Grenzziehung der neuen Pfarreien befragt, noch wurden sie zu der aktuellen Situation konsultiert oder ermittelt, wie sie die Zukunft sehe, obwohl es doch eigentlich ein Recht sein müsste, als Pfarreimitglied, sich am Pfarrleben zu beteiligen<sup>22</sup> und entsprechend mitzuwirken.**

---

<sup>18</sup> Es handelt sich hierbei um einen äußerst dehnbaren Begriff, der keine eindeutige kirchenrechtliche Definition findet.

<sup>19</sup> Brückmann, Alexander: Bereitschaft zur Bewegung - Zum Stand der Dinge. Ein Zwischenbericht zur Entwicklung im Bistum Limburg. (13.4.2013) S. 2.

Dies im Sinne einer sog. Teampfarrei gemäß Can. 517, also den bereits in Luxemburg seit 2002 bestehenden Pfarrverbänden.

<sup>20</sup> Allerdings sollen noch diesbezügliche Richtlinien erlassen werden.

<sup>21</sup> Mit „Basis“ sind hier die gewählten Gremien in den einzelnen Pfarreien und Pfarrverbänden gemeint.

<sup>22</sup> Schick, Pfarrei, S. 486.

### 3.2.2 Pfarr(verbands)räte, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat

Erschwerend hinzu kommt, dass das **Mandat der Pfarrverbandsräte**, das am 15. Juli 2015 **abgelaufen** war, nicht verlängert wurde,<sup>23</sup> so dass dieses Gremium auch zu Konsultationszwecken (Can 536. §2) jetzt nicht mehr offiziell einberufen werden kann, obwohl dies aus pastoraler Hinsicht umso wichtiger wäre und dies insbesondere im Jahr 2016, der Zeit des vom Ordinariat geplanten großen Umbruches. Ebenso wurde das **Mandat des Katholikenrates**<sup>24</sup> Ende 2014 **nicht mehr verlängert** oder Neuwahlen ausgerichtet.<sup>25</sup> Auch dieses Gremium, dessen Aufgabe es „war“:

Art. 2. [...]

1. die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben aufmerksam zu verfolgen und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Öffentlichkeit und Gesellschaft zu geben und zu fördern, und diesbezüglich die im Rat vertretenen Kräfte aufeinander abzustimmen.
3. zu Fragen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens Stellung zu beziehen;
4. [zu] diesen Fragen des kirchlichen Lebens Anregungen an die diözesanen Pastorkonferenz zu geben sowie den Erzbischof und die Pastorkonferenz zu beraten;
5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken auf Diözesanebenen anzuregen und in die Wege zu leiten.<sup>26</sup>

kann also nicht mehr konsultiert werden oder ein Gutachten abgeben, obwohl es mehr als offensichtlich für die vorliegenden Projekte prädestiniert gewesen wäre.

Der **Diözesanpastoralrat**<sup>27</sup> hat sich zwar am 2. Juli 2015 mit der „*catechèse en paroisse*“ und den „*Nouvelles paroisses*“ auseinandergesetzt, doch die Sitzung der sog. „*Assises pastorales*“ **vom 22. Oktober 2015 zum Thema „Nouvelles paroisses“ wurde abgesagt** und der **Diözesanpastoralrat wurde vor der Vorstellung der neuen Pfarreikarte nicht mehr gehört.**

<sup>23</sup> „Das Mandat der Pfarrverbandsräte, das ihnen Ende 2008 anvertraut wurde und das ich nach (sic!) am 13. November 2013 verlängert habe, läuft definitiv am 15. Juli 2015 aus. [...] Um der Gestaltung der Partizipationsform der neuen Räte nicht vorzugreifen, habe ich entschieden, dass im Moment keine Wahlen stattfinden werden, sondern Sie zu einem synodalen Prozess einzuladen.“ (Schreiben des Erzbischofs an die Mitglieder der Pfarrverbandsräte der Erzdiözese Luxemburg, vom 4. Mai 2015.)

NB Die Mandate der Pfarrverbandsräte waren im Jahre 2013 bereits um zwei Jahre verlängert worden (Schreiben des Erzbischofs an die Mitglieder der Pfarrverbandsräte der Erzdiözese Luxemburg, vom 9. Oktober 2013).

<sup>24</sup> Statuten cf. KA 2009, S. 53-56 (Nr. 29).

<sup>25</sup> Conseil des catholiques [en restructuration] (Annuaire 2015/2016 de l'Archidiocèse de Luxembourg, Luxembourg 2015, S. 22.)

<sup>26</sup> KA 2009, (Nr. 29) S. 54.

<sup>27</sup> Conseil pastoral diocésain (CPD), Statuten cf. KA 2012, S. 45ff. (Nr. 29).



Diese scheinbar breit angelegte, abweisende Haltung und dieser **Mangel an Demokratieverständnis** sind für das SYFEL völlig unverständlich. Hier wurden bis zur Präsentation der neuen „Pfarreikarte“ (Nov. 2015) fast alle von Laien der Basis besetzten Gremien ‚ausgeschaltet‘, sprich deren Mandate nicht erneuert (oder verlängert), die in ihrer jeweiligen Funktion hätten beratend fungieren können. Dieses als mangelhaft empfundene Vertrauensverhältnis zwischen Ordinariat und Basis verdeutlicht die aktuelle unzureichende Kommunikation der Bistumsleitung.

Im Bistum Limburg, das offensichtlich Pate gestanden hat für das vorliegende Konzept der „*Nouvelles Paroisses*“<sup>28</sup>, hatte der mittlerweile emeritierte Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst 2010 verfügt rund 340 Pfarreien zu 45 „Pfarreien neuen Typs“ zusammenzuschließen, aber im Vorfeld auf die Beratung durch die zuständigen synodalen Gremien<sup>29</sup> verzichtet. Damit wurde in Limburg ein erheblicher Mangel im Hinblick auf die synodale Verfasstheit des Bistum festgestellt und der gesamte Prozess wurde infrage gestellt. Um dieses Problem zu lösen, wurde dann eine Generaldebatte geführt und durch diese beschlossen, das Projekt zwar fortzusetzen ABER der Apostolische Administrator „Weihbischof Grothe hat[te] sich bereits in den Beratungen neben einer grundsätzlichen Entschleunigung des Prozesses auch für flexible Zwischenschritte ausgesprochen.“<sup>30</sup>

### 3.3 Die Pfarrei: Auflösung, Errichtung, Konsequenzen

Über die Folgen einer Pfarreiauflösung und Neuerrichtung wurde in keinem Regionalforum auch nur ein Wort verloren, obwohl dieses doch alle Gläubigen, als *certa communitas christifidelium* der Pfarrei, etwas angehen müssten.

<sup>28</sup> NB Das Konzept der „*Nouvelles Paroisses*“ lehnt sich übrigens mit offensichtlicher Deutlichkeit an das Konzept der „Pfarreien neuen Typs“ des Bistums Limburg an. (cf. bspw. Unfried Andreas u.a.- XXL-Pfarrei. Monster oder Werk des Heiligen Geistes. Würzburg 2012.) und vor allem: <http://pfarrei-neuentypts.bistumlimburg.de/home.html>

<sup>29</sup> Hier sind neben anderen Gremien im weitesten Sinne AUCH die Pfarreigemeinderäte gemeint, die im Übrigen auch den Diözesansynodalrat wählen, der bei dem Projekt der „Pfarreien neuen Typs eine wesentliche Rolle spielen.

<sup>30</sup> „Bistums-Info“ Ausgabe April 2015. Limburg 2015-

### 3.3.1 Unio extinctiva, juristische Personen, gesetzliche gegründete Pfarreien, Konkordat von 1801, Pfarrkirchen(n)

- Das Ordinariat intendiert die sog **unio extinctiva**, d.h. mehrere Pfarreien gehen unter und daraus entsteht eine einzige neue Pfarrei.<sup>31</sup> Dabei werden kirchenrechtlich die neuen juristischen Personen (Pfarrei und Vermögensverwaltungsrat) theoretisch die Güter und Vermögensrechte der bisherigen Rechtsträger erhalten und auch die entsprechenden Verbindlichkeiten werden bestehen bleiben.

Doch diese Verschmelzung der bestehenden juristischen Persönlichkeiten vollzieht sich nicht automatisch mit der ‚Pfarreiverschmelzung‘, denn es muss eine Auflösung oder Zusammenlegung für diese eigens vorgenommen werden, sofern diese auch zivilrechtliche juristische Personen sind.<sup>32</sup> Zu beachten sind dabei u.a.: Änderungen im Grundbuch, Auswirkungen auf staatliches Recht (per Gesetz errichtete Pfarreien), Arbeitsrecht (für die bestehenden Arbeitsverhältnisse), Eigentumsrechte (da es die Pfarrei zivilrechtlich als juristische Person in Luxemburg nicht gibt und diese folglich keinen Besitz haben kann).

- Bis 1998 unterlag die Neugründung der Pfarrei (sog. Konkordatspfarreien) ebenfalls der Entscheidung des Parlamentes. Hier stellt sich folglich auch die rechtliche Frage, ob der Erzbischof **Pfarreien** auflösen kann, die **durch Gesetz gegründet** wurden, wie z. B. Neumerl<sup>33</sup> etc.

- Daneben unterliegt die Errichtung (neuer) Pfarreien auch den **Dispositionen des Konkordates von 1801.**

*IX. Les évêques feront une nouvelle circonscription des paroisses de leurs diocèses, qui n'aura d'effet que d'après le consentement du Gouvernement.*

*X. Les évêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le Gouvernement.*<sup>34</sup>

Auch wenn ein großer Teil der „lois organiques“ durch das Gesetz von 1998 abgeschafft wurde, so ist das Konkordat NIE abgeschafft worden. Betrachtet man nun u.a. den zitierten

<sup>31</sup> Eine andere Pfarreivereinigungsmöglichkeit ist die sog. *fusio*: Eine oder mehrere Pfarreien gehen unter und werden von einer weiter bestehenden aufgenommen.

<sup>32</sup> Cf. Pree, Helmuth u.a.: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung. Wien/New York 2007, S. 205f.

<sup>33</sup> Loi du 22 août 1936, portant création d'une nouvelle paroisse à Luxembourg-Neumerl. P. 1059 mémorial A. (**Folglich war 1936 das Konkordat sicher noch rechtsgültig.**)

<sup>34</sup> Loi du 18 germinal an X (8 avril 1802) relative à l'organisation des cultes. (N° 1344) (Mém. A - 2 du 02 janvier 1802, S. 2). Modifié par: Loi du 10 juillet 1998 (Mém. A-66 du 20 août 1998, S.1318)

Artikel IX. scheint es allzu offensichtlich, warum das Ordinariat, wie auch die Regierung, sich NICHT zur Gültigkeit des Konkordates bekennen, da es hinsichtlich seiner überstürzten Errichtung „neuer Pfarreien“, der Abschaffung der Kirchenfabriken, der Schaffung eines „Fonds“ (mit alleiniger zivilrechtlicher juristischer Persönlichkeit) und lokalen Vermögensverwaltungsräten (ohne zivilrechtliche Bedeutung) wesentlich praktischer ist, das Konkordat zu ignorieren.

- Des Weiteren sind auch die Konsequenzen für die **Pfarrkirche(n)** zu beachten:

Die Pfarrkirche ist nach dem Kirchenrecht von 1983 nicht mehr unbedingt notwendiger Bestandteil einer Pfarrei. Das heißt, es muss keine Pfarrkirche geben, wenn es allerdings eine gibt, so gibt es nur eine einzige.<sup>35</sup>

Bei einer wie vom Ordinariat geplanten *fusio extinctiva* geht es also darum, unter den in der „neuen Pfarrei“ verbleibenden Kirchen **eine Pfarrkirche zu bestimmen**. Dementsprechend wird also **EINE Kirche zur PFARRkirche erhoben und alle anderen bisherigen Pfarrkirchen werden praktisch zu Filialkirchen degradiert**. Im Erzbistum wird es also am 1.1.2017 ca. 33-35 Pfarrkirchen geben, die ihr „Statut“ behalten (Es sei denn eine ehemalige Filialkirche würde zur Pfarrkirche erhoben werden.) und 239-241 Pfarrkirchen werden zu Filialkirchen degradiert.

Dies ist insofern von Belang, da mit dem Titel „Pfarrkirche“ kanonischrechtliche Verpflichtungen und Rechte einhergehen: **In den Pfarrkirchen haben** nach Can 857, 858 §1-2, 1118 §1-2; 1177 §1 **vornehmlich Taufe, Eheschließung und Exequien stattzufinden**. (Für Ausnahmen bei Taufe und Eheschließung in Filialkirchen ist die Erlaubnis des Bischofs vorausgesetzt.<sup>36</sup>) „Durch diese Vorschriften wird deutlich, dass die Zugehörigkeit zur Kirche ‚geortet‘, d.h. konkret sein soll. In der Pfarrei mit ihrer Pfarrkirchen wird das Leben des Christen an einen Ort gebunden und in ihm konkretisiert.“<sup>37</sup> Denn durch den Wohnsitz (Can. 102) und Nebenwohnsitz erhält jeder Gläubige (Can. 107) seinen eigenen Pfarrer und folglich auch seine Pfarrkirche. Des Weiteren entspricht die rechtliche Determinierung von Pfarreien nach territorialen

<sup>35</sup> Dennoch ist ihr Vorhandensein vorausgesetzt, wenn man bspw. die Formulierung der Residenzpflicht des Pfarrers „nahe bei der Kirche“ betrachtet. (CIC, Can. 533)

<sup>36</sup> Can. 858 - § 1. Jede Pfarrkirche muß einen Taufbrunnen haben, unbeschadet eines durch andere Kirchen bereits erworbenen Kumulativrechts.

§ 2. Der Ortsordinarius kann nach Anhören des Orts Pfarrers zugunsten der Gläubigen gestatten oder anordnen, daß es auch in einer anderen Kirche oder Kapelle innerhalb der Pfarrgrenzen einen Taufbrunnen gibt.

Can. 1118 - § 1. Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden.

<sup>37</sup> Schick, Pfarrei, S. 489f.

Gesichtspunkten der rechtsgeschichtlichen Tradition, wonach die Pfarrkirche in erreichbarer Nähe des Wohnortes der Gläubigen liegen sollte.<sup>38</sup> Auch wenn diese Bestimmung auf eine Zeit der geringeren Mobilität zurückgeht<sup>39</sup>, so ist es dennoch auch heutzutage so, dass den Menschen die geographische und auch die emotionale Nähe zu ihrer Pfarrkirche wichtig sind, so dass auch dies nicht als Problem<sup>40</sup> sondern als Chance zu betrachten ist.

Und nicht zuletzt müssten alle bisherigen **Messstiftungen** der „ehemaligen“ *Pfarrkirchen* umgeschrieben werden zu Messstiftungen für *Filialkirchen*.<sup>41</sup>

### 3.3.2 Pfarrpastoralrat und „Lokal Equipe“

Die Bildung einer neuen Pfarrei setzt auch einen einzigen **Pfarrpastoralrat** voraus, der auf lokaler Ebene („alte“ Pfarrei oder Pfarrverband (?)) durch eine „**Lokal Equipe**“ ergänzt wird. Dieses System ist prinzipiell begrüßenswert, denn auf pastoraler Ebene war bereits 2008 versucht worden, zu zentralisieren. Doch mit wenig Erfolg. Denn, wenn 2002 noch lokale Pfarrräte in den Statuten neben dem großen Pfarrverbandsrat vorgesehen waren,<sup>42</sup> gab in den Statuten der Pfarrverbandsräte von 2008 keine lokalen Pfarrräte mehr.<sup>43</sup> Dies hatte jedoch zur Folge, dass man sich in zahlreichen Pfarreien und sogar in Filialen über diese neue Regelung von 2008 hinwegsetzte und **der lokale Pfarrrat ohne Rechtssicherheit und Statuten einfach weiter funktionierte** und arbeitete. Diese ‚Wildwüchse‘ zeigen, dass sich in unserer Erzdiözese lokale Verantwortung nicht einfach wegrationalisieren lässt. Es ist folglich lobenswert, dass dieser Fehler von 2008 nicht noch einmal gemacht wird und eben diese Haltung der Basis, dieses Verantwortungsgefühl, aufzugreifen und zu institutionalisieren. Dennoch birgt die vorgestellte „lokal Equipe“ eine große Gefahr, denn ihr **fehlt offensichtlich die demokratische Legitimation**, denn sie werden vom Pastoralteam „berufen“, nicht gewählt. Und ihre Aufgaben werden vom Pastoralteam „definiert“. **Hier wären allgemein gültige Statuten und Aufgabenstellungen ebenso wie Kompetenzen in diesbezüglichen Statuten äußerst wünschenswert, ebenfalls wie eine demokratische Wahl dieses lokalen Gremiums.**

<sup>38</sup> Hallermann, S. 158.

<sup>39</sup> Bzw. auf Diözesen, in denen eine entsprechende Mobilität nicht möglich ist.

<sup>40</sup> Cf. Sitzungsbericht des Priesterrates vom 14.2.2014.

<sup>41</sup> Bei der neuen „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ wurde bereits vorgesorgt für den Fall, dass „die Stiftungsverpflichtung aus besonderen Gründen nicht mehr am Stiftungsort erfüllt werden kann, so ist die Erfüllung ausnahmsweise auch außerhalb des Stiftungsortes möglich.“ (KA 2015, S. 111(Nr. 21)) Hier wird also bereits mit entweihten Kirchen gerechnet.

<sup>42</sup> KA 2002, S. 170-174.

<sup>43</sup> KA 2008, S. 50-53.

### 3.3.3 Vermögensverwaltungsrat

Das Konzept der „Neuen Pfarreien“ birgt auch weitreichende Konsequenzen für die bisherigen Kirchenfabriken oder eben für die geplanten „Vermögensverwaltungsräte“, welche die Kirchenfabriken ersetzen sollen, auf die bislang noch nicht hingewiesen wurde.

Selbstverständlich ist durch die Entwicklung der kommunalpolitischen Landschaft ein Missverhältnis festzustellen, was die Überschneidung der zivilen Gemeinden und Pfarreien angeht. So sehen sich 105 zivile Gemeinden 274 Pfarreien (und 285 Kirchenfabriken) gegenübergestellt. Dies bedeutete in der letzten Zeit stellenweise eine immer wiederkehrende organisatorische Hürde für Zivilgemeinden, die mehr als nur eine Kirchenfabrik auf ihrem Territorium hat<sup>44</sup>, so dass auch die Vertreter des SYVICOL in ihren Gesprächen mit dem SYFEL mehrmals äußerten, dass es doch sinnvoller wäre, **pro ziviler Gemeinde nur einen Ansprechpartner, sprich eine Kirchenfabrik**, zu haben.<sup>45</sup> Dies deckt sich größtenteils mit der Vorstellung des SYFEL, dass es mehr oder weniger eine territoriale Deckung der Pfarreien und der zivilen Gemeinden geben müsste. Denn wenn bislang eine Gemeinde mit teilweise bis zu 13 Kirchenfabriken zu tun hat (Gemeinde Winrange), so **wird das Problem mit den „Neuen Pfarreien“ nicht gelöst sondern nur umgekehrt**, dann hat eine „Neue Pfarrei“ bspw. mit bis zu 8 Gemeinden zu tun („neue Pfarrei“ „Remich, Mondorf etc.“).

Obwohl nach der sog. „Konvention“ vom 26. Januar 2015 jedwede finanzielle Unterstützung der zivilen Gemeinden an den in ihren Gemeinde liegenden sakralen Gebäuden untersagt werden soll<sup>46</sup>, hoffen u.a. die Ordinariatsvertreter, dass dem nicht so sein wird, da dieser Passus der sog. „Konvention“ gegen die kommunale Autonomie verstoße etc. Sollte es dann nicht von Vorteil sein, einer doch wünschenswerten und erhofften möglichen finanziellen Unterstützung durch die zivilen Gemeinden entgegenzukommen, indem sie der Kirchenfabrik (oder dem Vermögensverwaltungsrat) der ausschließlich für ihre Gemeinde zuständig ist, das Geld zukommen lässt, und nicht einem zentralen „Fonds“? Also bietet sich auch hier im Hinblick auf die erwünschte (freiwillige, aber doch mögliche) Zusammenarbeit zwischen ziviler Gemeinde und Kirchenfabrik, eine gänzlich andere Aufteilung an, die

<sup>44</sup> Insbesondere die Gemeinde Luxemburg „litt“ und „leidet“ offensichtlich unter diesem Zustand.

<sup>45</sup> Im Fall der Gemeinde Luxemburg sollte eine ihr eigene Lösung gefunden werden, da Luxemburg durch seine enorme Einwohnerzahl einen nicht vergleichbaren Fall darstellt.

<sup>46</sup> „Le Fonds sera seul responsable de la gestion des édifices qui lui seront confiés [...] Un co-financement de ses activités par le secteur communal sera exclu.“ (Convention entre l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg et l'église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises. 26. Januar 2015.)

Pfarrreilandschaft anzupassen und die **Pfarreien** (und damit auch dem Vermögensverwaltungsrat) **territorial den zivilen Gemeinden anzupassen**.<sup>47</sup> Ganz davon abgesehen sind die zivilen Gemeinden zum größten Teil doch gewachsene Gemeinschaften, in denen es bereits ein Zusammengehörigkeitsgefühl und eine gemeinsame Sorge und Verantwortung gibt. Wieso also nicht auf dieser Ebene weiterarbeiten?

Ein weiteres, juristisches Problem stellt sich mit dem Ursprung der Kirchenfabriken. Da deren Existenz schließlich und endlich auf das **Konkordat von 1801** und die entsprechenden organischen Artikel zurückzuführen ist, werden deren **wohlerworbene Rechte** (gemäß Can. 3 und 4) mit der Auflösung der Pfarreien berührt und verletzt, und müssen deshalb konsultiert werden. Und da diese eine eigene juristische Persönlichkeit haben, haben sie diese Angelegenheit auch selbst zu regeln.<sup>48</sup> Dennoch sind die Kirchenfabriken von der Auflösung der Pfarreien nie offiziell in Kenntnis gesetzt worden (gemäß Can 50).

Das Einzige, was den Kirchenräten in den Informationsversammlungen zum sog. „*Fonds*“, mitgeteilt wurde, war, dass durch die sog. „Konvention“ das Parlament auf Vorschlag des Innenministers die Kirchenfabriken per Gesetz mit dem 1.4.2017 abschaffen wird. Hinzu kommt, dass das vorgegebene **Stichdatum der Errichtungsdekrete** der „neuen Pfarreien“, also auch das der neuen Vermögensverwaltungsräte<sup>49</sup>, der 1.1.2017, exakt mit dem Stichdatum zusammenfällt, an dem die Kirchenräte (gemäß der sog. „Konvention“) mit den Gemeinden die Entscheidung fällen sollen, wem die Kirche zugesprochen wird, der Gemeinde oder dem „*Fonds*“.

Auch wenn der politische Prozess dieser unsinnigen und diskriminatorischen „Trennung von Kirche und Staat“, so wie sie von Regierungsseite geplant wurde, gestoppt werden sollte, sind die neuen Pfarreigründungen zwar theoretisch umsetzbar, aber mit praktischen Problemen behaftet: Denn in einer Pfarrei muss ein Pfarrvermögen bestehen, das den Unterhalt der Kirchen und des Klerus sicherstellen soll. Sind allerdings die neuen Pfarreien mit ihrem neuen Vermögensverwaltungsrat per Dekret erstellt, so sind damit die bisherigen, zivilrechtlich eigenständigen, Kirchenfabriken dennoch nicht ‚fusioniert‘ und diese ‚hängen‘ an den ‚alten

<sup>47</sup> Des Weiteren sieht das kanonische Recht zwar den Vermögensverwaltungsrat pro Pfarrei vor, zivilrechtlich werden diese aber von Gesetzgeber in Luxemburg nicht institutionalisiert werden, denn die sog. „Konvention“ sieht nur die Schaffung eines einzigen „*Fonds*“ vor, der als Rechtsnachfolger der 285 Kirchenfabriken erhalten soll und dieser hat dann ebenfalls die alleinige zivilrechtliche juristische Persönlichkeit.

<sup>48</sup> Hallermann, S. 164.

<sup>49</sup> Can. 537 - In jeder Pfarrei muß ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des Can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.

Pfarreien‘, so dass es ein unsinniges Nebeneinander von **zwei Strukturen** gäbe, die sich gegenseitig behinderten.

Des Weiteren bleibt die **rechtliche Frage des Transfers des Patrimoniums** der jetzigen Kirchenfabriken an den geplanten „Fonds“. Mit einer ‚simplen‘ Überschreibug ist es hier nicht getan. Dies hat sogar, der im Rahmen von „Trennung von Kirche und Staat“ so oft angeführte französische Gesetzgeber mit dem Gesetz von 1905 nicht geschafft.

Das SYFEL und seine Mitglieder werden diesbezüglich alle rechtlichen Mittel international und national zivilrechtlich wie auch ggfs. kirchenrechtlich ausschöpfen, um ihre Rechte zu verteidigen.

Erschwerend hinzu kommt, dass das Rahmengesetz, das den „Fonds“ schaffen soll, wohl kaum die **Finanzierung der Seelsorge** vorsehen wird, da auch in der sog. „Konvention“ keine Rede davon ist:

*Le Fonds reprendra notamment les fonctions de fournir aux frais nécessaires du culte, de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités, de pouvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église et de veiller à la conservation et à l'entretien des édifices affectés au culte catholique.<sup>50</sup>*

Nun weder das eine noch das andere in der sog. „Konvention“ Erwähnte ist Seelsorge, insofern kann weder der „Fonds“ (noch die ihm unterstellten Vermögensverwaltungsräte) eigenmächtig das Rahmengesetz übergehen und Geld in die Seelsorge stecken. Folglich ist die Ausübung derselben ernsthaft gefährdet.<sup>51</sup>

Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass es bislang die gewählten Kirchenräte MIT dem Pfarrer (und Bürgermeister) als Mitglieder waren, die als „**kollegiales Organ**“ die vermögensrechtliche Vertretung und Verantwortung der Pfarreien hatten. Dies sind eine wesentlich demokratischere Vertretung und wesentlich bessere Verantwortungsteilung, als die geplanten. Dieser bisherige „kollegiale“ Aspekt stützt sich auf das Dekret von 1809, das folglich gemäß Can. 5 §1, eben dem Pfarrer die vom CIC (Can. 532) zugestandene **ALLEINIGE** Repräsentation und Verantwortung **NICHT** überlässt. Bei den geplanten

<sup>50</sup> Convention entre l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg et l'église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises. 26. Januar 2015.

<sup>51</sup> Zu einer Finanzierung der Seelsorge und der Zusammenarbeit zwischen Pfarrpastoralrat und Vermögensverwaltungsrat cf. Schick, Pfarrei, S. 534 und Richard Puza: Die Verwaltung des Kirchenvermögens. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., hrsg v. Joseph Listl u. Heribert Schmitz. Regensburg 1999, S. 1094f.

Vermögensverwaltungsräten (bei denen das Dekret ja schließlich dann nicht mehr gültig wäre), **trägt der Pfarrer** (bei kollegialer Pfarreileitung, der Moderator) dann **die alleinige Vertretung und Verantwortung**<sup>52</sup> und in Ermangelung eines zivilrechtlichen Status der pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte ist es sogar der Erzbischof, der verantwortlich ist.

Da in den meisten deutschen Bistümern auch eher eine demokratischere Vertretung und Verantwortungsteilung in den pfarrlichen Vermögensverwaltungen herrscht, hat der Papst 1984 auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz ein Indult erlassen, das gestattet, dass das Alleinvertretungsrecht des Pfarrers nach Can. 532 nicht eingehalten werden muss.<sup>53</sup> Es bleibt zu hoffen, dass es hier in Luxemburg (wie in den deutschen Diözesen) beim Erhalt der bestehenden gewohnheitsrechtlichen Situationen (die auch im nachkonziliaren Geist sind) bleiben wird, und dass das über die beratenden Funktionen und das darüber hinausgehende Mitwirkungsrecht der Räte auf pfarrlicher Ebene bestehen bleiben wird.<sup>54</sup>

### 3.4 Anzahl und Grenzen der „neuen Pfarreien“: flexiblere Alternative

Die 2014 präsentierte Pfarreikarte<sup>55</sup>, die sich im Wesentlichen nicht von der 2015er unterschied, wurde in weiten Teilen der Erzdiözese ohne Beteiligung der Basis erstellt. Im Gegenteil, es stellt sich immer mehr heraus, und dies wurde auch in den Regionalforen vom Generalvikar bestätigt, dass diese „neue Pfarreien“ nach Gemeindegrenzen, bestehenden Pfarrverbänden und zum Teil nach der **personalen Besetzung der aktuellen Pastoralteams** gebildet wurden.<sup>56</sup> Wenn die beiden ersten Kriterien durchaus auch angebracht sind, so ist Letzteres äußerst bedenklich, denn wenn man bspw. betrachtet, wie schnell und unvorhergesehen Pfarrer und/oder hauptamtliche Laien in den letzten Jahren aus unterschiedlichsten Gründen aus ihrem Amt ausgeschieden sind, so sind es im Großen und Ganzen äußerst kurzlebige Besetzungen. Demnach ist es schlichtweg, kurzsichtig, die Pfarreistruktur auf einem solch **wechselhaften Kriterium** aufzubauen, insbesondere da die

---

<sup>52</sup> Schick, Pfarrei, S. 490.

<sup>53</sup> Bauschke, Karl: Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn. Dortmund 2003, S. 181 u. Amtsblatt Köln 124 (1984), S. 142f.

<sup>54</sup> Puza, Verwaltung des Kirchenvermögens, S. 1095.

<sup>55</sup> In einigen Informationsversammlungen wurde die Karte nur kurz projiziert und durfte nicht kommentiert werden (so. bspw. in Bissen).

<sup>56</sup> Die beiden ersten Kriterien sind auch bereits im Priesterrat am 14.2.2014 angeklungen, aber dies lässt zum Teil jede geschichtliche und geographische Entwicklung vermissen und wird sicherlich Quelle großen Dissenses werden.



Pfarrei „auf Dauer“ (Can. 515 §1) zu errichten ist.<sup>57</sup> Auf Dauer sind gewachsene Gemeinschaften zu sehen, die sich durch ein Miteinander vieler Jahrzehnte und mehr auszeichnen, und nicht Gemeinschaften, die sich ausschließlich auf eine kurzweilige, ‚momentane‘ personale Besetzung berufen und darin ihren „gemeinsamen Nenner“ finden. Diese wird sich nämlich mit Sicherheit verändern, die Pfarrgrenzen dann aber nicht mehr. Natürlich sind solche Affinitäten zu berücksichtigen, denn es ist vor allem auch das **Geschick und das Charisma des Pfarrers** und seiner Mitarbeiter, die ein Gefühl des Miteinanders und der Gemeinsamkeit von einer Gemeinschaft in die andere tragen. Dementsprechend ist es wesentlich sinnvoller, im Hinblick auf die Seelsorge und insbesondere auf die Zusammensetzung der Pastoralteams und deren (interne und externe) Affinitäten, **Strukturen zu schaffen, die flexibler zu verändern sind** als Pfarreien. **Hier ist ebenfalls das Modell der Pfarrverbände doch eher angebracht, denn es lässt sich leichter den jeweiligen personalen Veränderungen und Affinitäten anpassen.**

Des Weiteren wird die Neubildung der Pfarreilandschaft auch mit dem **Priestermangel** begründet, der durchaus nicht zu leugnen ist. Doch mit der drastischen Reduzierung der Pfarreien geht keine Verringerung der Anzahl an Messen, Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen einher.

Nr. 32 des Dekretes „*Christus Dominus*“ besagt zur Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarreien:

**21 § 1.** Es ist unbedingt anzustreben, dass Pfarreien, in denen die seelsorgliche Tätigkeit wegen der allzu großen Zahl der Gläubigen oder wegen der allzu großen Ausdehnung ihres Gebietes oder aus sonst einem Grunde nur mit Schwierigkeiten oder unzureichend ausgeübt werden kann, je nach den verschiedenen Umständen entsprechend geteilt oder umgegliedert werden. Ebenso sind allzu kleine Pfarreien zu einer zusammenzufassen, wenn es die Sache fordert und die Umstände es zulassen.

So soll gemäß „*Christus Dominus*“ 32 die *salus animarum*, also das Seelenheil, der entscheidende Grund sein für die Aufhebung, oder Veränderung einer Pfarrei.<sup>58</sup> Ausgehend von der demographischen Lage des katholischen Luxemburgs und rückläufigen Zahl der Priesterberufungen, wird die **Seelsorge folglich für einen Pfarrer** (und dessen Mitarbeiter) **auf einem immer größer werdenden Territorium** zu betreiben sein, denn ihm (ihnen) ist es aufgetragen, durch das Lehr-, Heilungs- und Hirtenamt die ganze Gemeinde zu befähigen.<sup>59</sup>

<sup>57</sup> Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge, S. 166.

<sup>58</sup> Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge, S. 161.

<sup>59</sup> Schick, Pfarrei, S. 485.

Dabei ist der Pfarrer die „*conditio sine qua non*“<sup>60</sup> der Pfarrei. „Die Tradition hat als Kriterien [des Territoriums], die **Überschaubarkeit und Erreichbarkeit** herausgestellt. Das Territorium darf nur so groß sein, dass der Pfarrer die darin lebenden Personen kennen kann und diese den Pfarrer erreichen können.“<sup>61</sup> D.h. die Sorge um das Seelenheil wird also keineswegs verringert, indem die Zahl der Pfarreien radikal dezimiert wird. Denn wenn man auf das Problem des Priestermangels mit einer Reduzierung der Pfarreien reagiert, werden sich bei (zu befürchtendem) fortschreitendem Priestermangel in 30 Jahren wiederum wesentlich weniger Pfarrer finden, als es Pfarreien gibt. Soll dann wieder entsprechend reduziert werden? Auf 15, 10, 6 Pfarreien? **Somit ist diese drastische Reduzierung der Pfarreien keineswegs ein zukunftssträchtiges Lösungsmodell.**

Der Erfurter Bischof Wanke schlussfolgerte diesbezüglich 2007 am Ende des Studientages der Deutschen Bischofskonferenz zur „[...] Pastoralen Neuordnung in den Diözesen“:

Ich schlage vor, in unseren Bistümern auf Dauer neben der Pastoralgröße Pfarrei mit dem Begriff Pfarreiengemeinschaft zu arbeiten, also dem engen, rechtlich geordneten Zusammengehen von mehreren Pfarreien unter einem Pfarrer und gemeinsamen Gremien. Ob diese Kooperation dann eng oder weniger eng ist, bleibt der Situation und den Möglichkeiten vor Ort überlassen. Daneben wird es wohl noch längere Zeit auch Pfarrverbandsmodelle geben. Unsere Gespräche aber haben gezeigt, dass die Tendenz doch zunehmend auf das Modell der Pfarreiengemeinschaften zuläuft bzw. auf die Bildung neuer, großräumiger Pfarreien.<sup>62</sup>

**Folglich wird auch in den deutschen Bistümern, zumindest auf zwei Modelle gesetzt und keines wird forciert, sondern unter Berücksichtigung der Kompetenzen einer möglichen Umsetzung, der Geschichte, der lokalen Begebenheiten, der finanziellen und pastoralen Ressourcen, mit Bedacht, und unter Einbezug aller synodaler und lokaler Gremien schrittweise und mit fundierten Konzepten an der Neuordnung der Pfarreilandschaft gearbeitet.**

Ein weiterer hervorstechender Mangel des Konzepts der „Neuen Pfarrei“ ist das **nicht beachtete Subsidiaritätsprinzip**. Dies wird mit keinem Wort erwähnt und dessen Sinn scheint auch offensichtlich nicht Eingang in das Projekt gefunden zu haben. Sicherlich ist auch Subsidiarität nicht flächendeckend zu applizieren, doch es gibt **weder Erhebungen, noch statistisches Material, noch Situationsanalysen, noch Studien über den finanziellen**

---

<sup>60</sup> Schick, Ludwig: Pfarrei – Kirche vor Ort: theologisch-kirchenrechtliche Vorgaben und Hinweise zur Pfarrei. In: „Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektive der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“. Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz. 12. April 2007 (= Arbeitshilfen Nr. 213). Bonn 2007, S. 28.

<sup>61</sup> Schick, Ludwig: Pfarrei-Kirche vor Ort, S. 27.

<sup>62</sup> Wanke, Schlusswort, S. 105

**Impakt**, das ehrenamtliche Engagement etc., um zu sehen, wo finanziell und personal Selbstständigkeit noch möglich ist und wo nicht. Auch hier wäre es sinnvoller den Beschlüssen der Diözesanversammlung des Jahres 2000 zu folgen, wo das Subsidiaritätsprinzip folgendermaßen verstanden wurde: „So viel zusammenarbeiten wie möglich, soviel einzeln angehen wie nötig.“<sup>63</sup>

In diesem Rahmen **fehlen bislang fundierte Analysen**, wie die 57 Pfarrverbände funktionier(t)en. Was ist mit den Situationsanalysen der Pfarrverbandsräte des Jahres 2003 passiert? Sind diese ausgewertet worden? Wieso ist vor dieser Mammutreform keine erneute Situationsanalyse gemacht worden, wo die Bedürfnisse und funktionierende oder fehlgeschlagene Projekte analysiert werden, um aus deren Erfahrung heraus Anpassungen vorzunehmen und in diesem Sinne bei Unselbständigkeit Synergien und Hilfestellungen zu schaffen?

Bei dem vorliegenden Konzept der „*Nouvelles Paroisses*“ wird flächendeckend ein Reformmodell angewandt, dessen Begründungen zum Teil unwesentlich sind, und nichts mit der intendierten Lösung zu tun hat und dessen ‚Mehrwert‘ immer noch unklar sind.

Was die Zahl der „neuen Pfarreien“ angeht, so schwankt diese seit 2013 zwischen 40 und 30 und scheint sich Ende 2015 auf 35 eingependelt zu haben. D.h. **aus 274 Pfarreien will das Ordinariat 35 Pfarreien** machen, also eine Reduzierung **87,23 %**, die in diesem Maße radikal und in der katholischen Umgebung rekordverdächtig ist. (Nur das Bistum Limburg, das offensichtlich Pate gestanden hat für das vorliegende Konzept<sup>64</sup>, reduziert seine Pfarreien sogar um ca. 92%.)<sup>65</sup> Die **Pfarreilandschaft** so wie sich heute in Luxemburg präsentiert ist **langsam gewachsen**, binnen der letzten Jahrhunderte. Niemals wurde eine solch radikale Maßnahme der Reduzierung vorgenommen, so wie sich jetzt in Aussicht gestellt wird. Was nämlich hier droht, sind schließlich und endlich Anonymisierung, Entpersönlichung der Seelsorge, Verschwimmen der persönlichen Verantwortung, Verlust des ständigen Ansprechpartners usw. usf. und im Einklang mit den Bestrebungen der Regierung das Ende der katholischen Kirche in Luxemburg.

<sup>63</sup> Diözesanversammlung „Kirche 2005“ Unterwegs mit Jesus Christus – miteinander- für die Menschen. Band I: Offizielle Texte. Luxemburg 2001, S. 112. (= KA 2000, S. 200, (Nr. 67))

<sup>64</sup> NB Das Konzept der „*Nouvelles Paroisses*“ lehnt sich übrigens mit offensichtlicher Deutlichkeit an das Konzept der „Pfarreien neuen Typs“ des Bistums Limburg an. (cf. bspw. Unfried Andreas u.a.: XXL-Pfarrei. Monster oder Werk des Heiligen Geistes. Würzburg 2012.)

<sup>65</sup> 2009 kam es zu einer Pilotprojektphase und 2021 sollen die „Pfarreien neuen Typs“ im Bistum Limburg errichtet sein (<https://pfarrei-neuen-typs.bistumlimburg.de/download/publikationen.html>)

Nichtsdestotrotz, auch wenn in gewisser Masse territoriale Anpassungen nötig sind, ist zu einem äußerst **behutsamen Umgang mit den gewachsenen Pfarreien und Pfarrverbänden** zu raten.<sup>66</sup> Des Weiteren müssen die Geschichte, die historische Entwicklung, die Bedeutung und damit auch die ‚Ausstrahlungskraft‘ der ‚alten‘ Pfarreien bei einer Pfarreiumstrukturierung berücksichtigt werden. In der allgemeinen Auffassung der katholischen Bevölkerung genießen gewisse **auch historische und traditionsreiche Orte ein besonderes Charisma und haben eine große spirituelle Anziehungskraft**. Dies gilt sowohl für das Land als auch für die Stadt und beidem muss Rechnung getragen werden. ‚Pastoral und kirchenrechtlich können *Pfarreigemeinschaften und Großpfarreien* sehr wohl nebeneinander bestehen und sich ergänzen, so wie sich auch Stadtpastoral und Landpastoral ergänzen.‘<sup>67</sup>

Was Pastoralregionen und Dekanate anbelangt, so ist es praktisch so, dass die Regionen zu Dekanaten werden und selbst **geschichtsträchtige ‚alte‘ Dekanate** wie bspw. Vianden, Echternach und Mersch etc. als solche von der Bildfläche verschwinden sollen. Hier wäre es wohl auch in Anbetracht der Geschichte und der Tradition und auch der Übersichtlichkeit halber sinnvoller, die **Position der bisherigen Dekanate zu stärken** und die Pastoralregionen als übergeordnete Struktur abzuschaffen.<sup>68</sup>

### 3.5 Zeitplanung und synodaler Prozess

Auch die 2014 **angekündigte Synode** zu den anstehenden großen Neuerungen wurde zwischenzeitlichen schlichtweg **zurechtgestutzt zu einem einjährigen sog. „synodalen Prozess“**, dessen Aufgabenstellung die in den Versammlungen (Nov. 2015) präsenten Gläubigen zumindest ‚irritierte‘.

Auch hier wäre eine in sich **bedächtige, intensiv vorbereitete Synode**, mit klaren Vorgaben, Aufgabenstellungen, Kommissionen etc. wesentlich produktiver, so wie es die Diözesansynode der 70er Jahre war.

---

<sup>66</sup> Vgl. Hierzu: Wanke Joachim: Zusammenfassendes Schlusswort. In: „Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektive der pastoralen Neuordnung in den Diözesen“. Dokumentation des Studientages der Frühjahrs-Vollversammlung 2007 der Deutschen Bischofskonferenz. 12. April 2007 (= Arbeitshilfen Nr. 213). Bonn 2007, S.103.

<sup>67</sup> Wanke, Schlusswort, S. 103.

<sup>68</sup> Sicherlich sind auch hier punktuelle territoriale Anpassungen notwendig, um die Dekanatsgrenzen mit den Gemeindegrenzen in Einklang zu bringen.

**Welchen Spielraum hat die Basis** in diesem synodalen Prozess denn noch, wenn die neue ‚Pfarreikarte‘, welche in der erwähnten Versammlungen mehr oder weniger gezeigt wurde (aber nie kommentiert werden durfte), bereits vorliegt? Sind Veränderungen möglich? Der angekündigte synodale Prozess überlässt der Basis keinen Spielraum, denn die eigentlichen Entscheidungen wurden bereits getroffen. An den Leitlinien der Reform, die der damalige Generalvikar Gillen 2014 vorschlug, ist nichts zu rütteln, und jetzt wird die Basis abgespeist, mit der möglichen **Namensgebung der „neuen Pfarrei“** etc.

Auf das systematische „Verschwinden“ oder die Umgehung von Gremien, die mit der „Basis“ zu tun haben, bzw. von ihr gebildet werden, wurde hier bereits hingewiesen.

Insofern verwundert diese abweisende Haltung gegenüber der Beteiligung der Basis des Ordinariates umso mehr, wenn man diese den Aussagen des Hl. Vaters zur Synodalität gegenüberstellt:

Der synodale Weg beginnt im Hinhören auf das Volk, das „auch teilnimmt am prophetischen Amt Christi“, gemäß einem Prinzip, das der Kirche des ersten Jahrtausends wichtig war: „*Quod omnes tangit ab omnibus tractari debet* – Was alle angeht, muss von allen besprochen werden“.

[...]

Die erste Ebene einer Praxis der Synodalität wird in den Teilkirchen verwirklicht. Nachdem der Codex des Kanonischen Rechtes die gute Einrichtung der Diözesansynode erwähnt hat, in der Priester und Laien dazu aufgerufen sind, zum Wohl der gesamten kirchlichen Gemeinschaft mit dem Bischof zusammenzuarbeiten, widmet er sich ausgiebig den Einrichtungen, die gewöhnlich als „Gemeinschaftsorganismen“ der Teilkirche bezeichnet werden: dem Priesterrat, dem Konsultorenkollegium, dem Kathedralkapitel und dem Pastoralrat. Nur in dem Maß, in dem diese Organismen mit der „Basis“ verbunden bleiben und vom Volk, von den Problemen des Alltags ausgehen, kann eine synodale Kirche allmählich Gestalt annehmen: Diese Instrumente, die sich manchmal mühselig dahinschleppen, müssen als Gelegenheit zum Zuhören und zum Teilen erschlossen werden.<sup>69</sup>

**„Neue Pfarreien“, Katechese und Seelsorge in einem synodalen Prozess zu organisieren, braucht genügend Zeit und keinen zeitlichen Druck.** Doch der vorgeschlagene Terminplan sieht für die erste Hälfte 2016 für jeden Monat eine Aufgabenstellung vor, die zu bewältigen ist. Dies kann man aus zwei Perspektiven betrachten: Entweder ist das Resultat dieser monatlichen Aufgabe sowieso unwichtig und wandert wie die Situationsanalyse des Jahres 2003, oder der von Juristen Anfang 2014 ausgearbeitete Vorschlag einer „*loi cadre*“ zu reformierten Kirchenfabriken<sup>70</sup> in der Schublade des Ordinariates, oder die gestellten Aufgaben sind verhältnismäßig unwesentlich.

Die vorgegebene **Terminplanung berücksichtigt auch keineswegs die aktuelle pastorale Realität.** Wie soll sich bspw. eine aktive Gemeinschaft ab Mitte März bis Mitte Mai, mit

<sup>69</sup> Ansprache von Papst Franziskus anlässlich der 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode, Samstag, 17. Oktober 2015.

<sup>70</sup> Dieser Vorschlag war sogar interkonfessionell ausgerichtet, wurde allerdings in den Ende 2014 geführten Verhandlungen zwischen Ordinariat und Regierung NICHT einmal diskutiert.

zusätzlichen Arbeitsgruppen auseinandersetzen und beschäftigen, da die Osterzeit vorbereitet werden muss, die Erstkommunionen und die Oktave anstehen usw.? Es ist schlichtweg praktische Unkenntnis von der Seelsorge auf dem Terrain, welche zu einem solch enggesteckten Terminplan führt.

Des Weiteren steht am Ende dieses Plans, im Juli, eine „Begegnung mit dem Erzbischof“ an. Wie sollen 35 Reflexionsgruppen alle zusammen mit dem Bischof diskutieren können? Aus der Erfahrung heraus, wird dies dann wieder eine Massenveranstaltung, in der niemand zu Wort kommt, bzw. wo heikle Punkte ignoriert werden, und nicht in aller Tiefe durchdiskutiert werden. Wäre es auch hier nicht sinnvoller gewesen, der Erzbischof hätte seine bei seinem Amtsantritt **angekündigten Pastoralvisiten wieder aufgenommen**, um vor Ort ein Gespür für die pastorale Realität zu bekommen? Auch hier ist der gute Ansatz, wieder im Sande verlaufen.

Auf die „Merkwürdigkeit“ des Stichdatums der Errichtung der „neuen Pfarreien“ 1.1.2017 ist bereits hingewiesen worden. Betrachtet man dann den Gesamtzeitplan des Projektes muss man feststellen, dass insgesamt von der ersten Ankündigung im Priesterrat 2013 bis zum Jahr 2017 VIER Jahre liegen, wobei man erst seit November 2015 über konkrete, wenn auch lückenhafte Informationen über Ausdehnung, Zahl der Pfarreien etc. verfügt. Und dann soll dieses **binnen eines Jahres umgesetzt werden**. Im Bistum Limburg hat man sich ursprünglich 9 Jahre Zeit gegeben und nunmehr, hinsichtlich der Wichtigkeit einer guten und sinnvollen Umsetzung des Projektes mit ALLEN betroffenen Gremien, entschleunigt das dortige Bistum die Umsetzung voraussichtlich bis 2021 und für die konkrete Umsetzung der „Pfarreiwerdung“ mit allen zivil- und kirchenrechtlichen Veränderungen und Anpassungen wird sich für jede Pfarrei, WENN sie sich dazu bereit sieht, eine Dauer von ca. 1,5 Jahren gegeben.<sup>71</sup>

**Wieso wird also hier in Luxemburg das Projekt förmlich durchgepeitscht, ohne ordentliche Konsultation und Entscheidung der Basis, ohne wohldurchdachte Konzepte unter Einbezug der einzelnen Pfarreien und unter einem selbst produzierten Zeitdruck?**

Nicht zuletzt **fehlen** bei diesem Projekt (wie auch bei dem Gesetzesvorschlag Nr. 6824 und der sog. „Konvention“) **Übergangsbestimmungen**. Schließlich und endlich wird der Erzbischof oder gegebenenfalls die Pfarrer (der alten oder der „neuen??? Pfarreien) Verantwortung tragen. Wie wird bei laufenden Prozeduren (bspw. *dossier matrimonial*)

---

<sup>71</sup> Wegweiser für die strukturellen Prozesse zur Einführung der ‚Pfarreien neuen Typs‘ im Bistum Limburg, S. 14.

verfahren? etc. Den Formfehlern sind diesbezüglich Tür und Tor geöffnet, wenn keine Übergangsbestimmungen bestehen. **Hier schlummern unendlich viele mögliche Prozesse.**

#### **4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

Neben den Plänen der Regierung zur „Trennung von Kirche und Staat“ hegt auch das Ordinariat Pläne, die Erzdiözese umzugestalten, weil die demographische Entwicklung (die schwindende Anzahl der Priester und Laien, der Gläubigen etc.) ein Handeln erfordert. Bereits seit den 80ern ist diese Tendenz bekannt und dieser wurde seit 2002 durch die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesansynode und der Diözesanversammlung mit der Gründung von Pfarrverbänden entgegengewirkt. In den 57 bestehenden Pfarrverbänden sind die 274 einzelnen Pfarreien autonom, was Kirchenrat und lokaler Pfarrrat anbelangt, aber auf pastoraler Ebene werden diese „Pastoralräume“ wie eine Pfarrei behandelt. Die Finanzierung der entsprechenden Projekte und Kosten übernehmen die Kirchenfabriken und beide, Kirchenrat und ‚lokaler Pfarrrat‘, sorgen für den Erhalt der „Kirche vor Ort“ und für die Verbindung mit dem PfarrVERBANDSrat und dem Pastoralteam, um in den notwendigen Bereichen der Seelsorge Synergien zu schaffen.

Die Neustrukturierung des Erzbistums sieht vor, 274 Pfarreien aufzulösen und 33-35 sog. „neue Pfarreien“ zu errichten, was die Auflösung der Pfarrverbände bedingt. Gleichzeitig werden (mehr oder weniger) die bisherigen Pastoralregionen zu Dekanaten und die bisherigen Dekanate werden aufgelöst. In diesem Rahmen soll auch eine neue Katechese geplant werden, und das ganze Projekt in einem knapp einjährigen „synodalen Prozess“ begleitet werden und bis zum 1. Januar 2017 fertig gestellt sein.

Nach kanonischem Recht hat der Erzbischof die alleinige Befugnis Pfarreien aufzuheben oder zu errichten. Allerdings:

- hat der Priesterrat ein Beispruchsrecht (Can. 515);
- sollten alle „deren Rechte verletzt werden können“, also Pfarr(verbands)räte, Kirchenräte, Gläubige, Pastoralteams „gehört“ werden (Can. 50);
- hätten der Katholikenrat und der Pastoraldiözesanrat (gemäß ihren Statuten) ebenfalls Beratungspflicht.

Der Priesterrat ist dem Projekt, die Pfarreien drastisch zu reduzieren, bislang positiv gewogen und alle anderen zu konsultierenden Gremien, Pfarr(verbands)räte, Katholikenrat gibt es nicht mehr, da ihre Mandate nicht verlängert oder sie nicht neu gewählt wurden. Und der

Diözesanpastoralrat wurde vor der Vorstellung der Pfarreikarte im November 2015 zu diesem Thema nicht mehr gehört. Auch die Kirchenräte wurden als solche weder über die Aufhebung ihrer Pfarreien informiert, noch wurden sie zu diesem Thema gehört. In den stattgefundenen Informationsversammlungen (Januar 2014) und Regionalforen (November 2015) wurde nichts von Pfarreiauflösung und Pfarreirichtung und deren Konsequenzen erwähnt. Alle Prinzipien, die vorgestellt wurden, hatten den Anschein, dass es sich um eine Reorganisation der Seelsorge in den Pfarrverbänden handele und nicht um die Abschaffung der bestehenden Pfarreien.

U. a. folgende Problemfelder, die sich aus diesem Projekt ergeben, wurden nicht erwähnt:

- Abschaffung von gesetzlich gegründeten Pfarreien
- Zugeständnis der Regierung bei der Pfarreirichtung gemäß Art. IX des Konkordates von 1801 (Gültigkeit des Konkordates?)
- Degradierung von ca. 239-241 Pfarrkirchen zu Filialkirchen und Verlust der damit verbundenen Rechte und Pflichten bei Taufe, Ehe und Exequien
- fehlende demokratische Legitimierung der „lokal Equipe“, welche den lokalen Pfarrerrat ersetzen soll (Berufung und Aufgabenerteilung durch das Pastoralteam)
- unmögliche Finanzierung der Seelsorge durch die „neuen“ Vermögensverwaltungsräte“
- Abschaffung der bisherigen „kollegialen“ Verteilung der Verantwortung und Vertretung in den neuen „Vermögensverwaltungsräten“, und Einführung der alleinigen Kompetenz des Pfarrers
- völlig unflexible territoriale Strukturierung, die sich bei Affinitäten und Animositäten der Pastoralteams als hinderlich erweisen wird
- kein Beheben der Probleme, die durch den Priestermangel herrühren (Eine Reduzierung der Pfarreien verringert weder die Anzahl der Begräbnisse, Taufen, Hochzeiten, Kommunionen, noch die vom Pfarrer zelebrierten Messen.)
- Fehlen jeglichen statistischen Materials (auf finanzieller, pastoraler, demographischer oder ehrenamtlicher Basis) und von Situationsanalysen

Trotz diesen bekannten Problemen und Mängeln soll das Projekt der „Neue Pfarreien“ binnen Jahresfrist in einem synodalen Prozess, dem es an Organisation, Klarsicht und Kohärenz mangelt, bis zum 1. Januar 2017 umgesetzt werden, obwohl bei ähnlichen Projekten in



anderen Diözesen (bspw. Limburg) sich wesentlich mehr Zeit gelassen wird, um ohne Druck und gemeinsam mit der Basis etwas aufzubauen.

**Es bleiben folglich neben unzähligen Detailfragen, einige prinzipielle Fragen offen:**

- Wieso wird also 87,30 % der bisherigen Pfarreien der Pfarreistatus genommen, und damit die Möglichkeit ein eigenes Finanzgremium (mit eigener zivilrechtlicher juristischer Persönlichkeit) und einen eigenen demokratisch gewählten Pfarrrat zu bilden, in dem die Mitglieder Verantwortung spüren und tragen und die immerhin noch übersichtlich sind und keine Seelsorgekolchosen, in denen der Einzelne untergeht?
- Warum wird Hand in Hand mit der Regierung das Auseinanderdriften (Trennung) von ziviler Gemeinde und Pfarrei und somit auch von einer möglichen finanziellen Unterstützung betrieben?
- Wieso nimmt sich das Ordinariat, die eigene Flexibilität bei wechselndem oder auch schwindendem Personal, die Strukturen leichter anzupassen?
- Und schließlich: **QUI BONO?**

**Aufgrund der vorausgehenden Argumentation und den offenen Fragen lehnt das SYFEL, das vorliegende Projekt „*Nei Paren*“ in seiner jetzigen Form ab und fordert eindringlich:**

- das Projekt „*Nei Paren*“ zu entschleunigen: D.h. sich genügend Zeit zu geben, diese Reformen zu planen und schrittweise durchzuführen (bestenfalls in einer regelrechten Diözesansynode);
- die Reformpläne, was Katechese und Seelsorge angeht weiter auszuarbeiten und auf Pfarrverbandsebene zu übertragen;
- eine Rückkehr des Vertrauens und der Demokratie, um gemeinsam mit allen Gremien vor Ort und den zuständigen Diözesangremien eine Situationsanalyse der aktuellen Begebenheiten in den Pfarreien und Pfarrverbänden durchzuführen und dafür notwendige Erhebungen und Studien zu machen, um auf Erfahrungen aufzubauen und das Projekt auf seine Zukunftsfähigkeit und die Subsidiarität hin zu überprüfen
- das Beibehalten der (stellenweise anzupassenden) Pfarrverbandsstrukturen, die Angleichung der Pfarrbezirke an die Territorien der zivilen Gemeinden und damit auch die zivil- und kirchenrechtliche Absicherung der Kirchenfabriken und Pfarrräte.

Heffingen, am Hochfest der Taufe des Herrn, den 10. Januar 2016